

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 18.04.1875

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 18. April 1875.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o. 89.** Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 13. April 1875, betreffend die Enteignungen zu den Befestigungsanlagen von Wilhelmshaven.
- N^o. 90.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1875, betreffend das den Herren Backstroh und Waibel in Chemnitz ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o. 91.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. April 1875, betreffend das dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o. 92.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1875, betreffend das dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrathen und Professor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o. 89.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu den Befestigungsanlagen von Wilhelmshaven.
Oldenburg, den 13. April 1875.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf die zu erbauenden Befestigungswerke von Wilhelmshaven einschließlich der zugehörigen Magazin-, Wege-, Eisenbahn- und Siel-Anlagen zur Anwendung.

Art. 2.

§ 1. In der Umgebung der zu den Befestigungen gehörenden Pulvermagazine kann das Grundeigenthum gegen vorherige gerechte Entschädigung in der Weise beschränkt werden, daß innerhalb 225 Meter von der Außenmauer der Pulvermagazine weder Privatgebäude errichtet, noch öffentliche Wege angelegt werden dürfen.

§ 2. Die Entschädigung wird, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, nach den Bestimmungen des im Artikel 1 erwähnten Gesetzes festgestellt.

Art. 3.

Die Bestimmungen des im Art. 1 erwähnten Gesetzes finden gleichfalls Anwendung auf die im § 41 des Reichsgesetzes vom 21. December 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen, gedachten Enteignungsfälle.

Urkundlich. Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. April 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg. Rathstrat. Mügenbecher.

von Buttell.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Backstroh und Waibel in Chemnitz ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 31. März 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Backstroh und Waibel in Chemnitz ein Patent auf verbesserte metallene Säрге, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 31. März 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 2. April 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ein Patent auf ein Verfahren zur Härtung eines Glases von eigenthümlicher Beschaffenheit (Bullfanglas) und die dabei benutzten Apparate, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe bezw. dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf

Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 2. April 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrath und Professor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 10. April 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrath und Professor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ein Patent auf ein Verfahren, Salicylsäure, deren Isomere und Homologe künstlich herzustellen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 10. April 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.